

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 21.891/107-2/95

1010 Wien, den 24. Juli 1995

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7158256

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

--

Klappe: --

XIX. GP-NR
1186/AB

1995-07-25

zu

1453/J

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend Pflichtkrankenversicherung (Nr.1453/J).

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zur Frage 1:

Neben freiberuflich tätigen Ärzten gibt es noch verschiedene freiberuflich bzw. selbständig tätige Berufsgruppen, die aufgrund ihrer Tätigkeit weder der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger noch nach dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen noch nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz unterliegen.

Als Beispiele sind zu nennen: Notare, Schriftsteller, Patentanwälte, Rechtsanwälte, Wirtschaftstreuhänder.

Zur Frage 2:

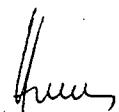
Von der Angehörigeneigenschaft in der Krankenversicherung sind alle im § 123 Abs.9 ASVG (bzw. in den entsprech-

den Parallelbestimmungen) genannten Personen ausgenommen. Es handelt sich dabei um die im § 2 FSVG genannten Berufsgruppen und die Wirtschaftstreuhänder. Die Ausnahme bezieht sich sowohl auf Aktive als auch Pensionisten.

Geplant ist eine Ausdehnung auf Notare.

Alle anderen, nicht der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung unterliegenden Berufsgruppen, können grundsätzlich die beitragsfreie Anspruchsberechtigung als Angehörige in der Krankenversicherung nutzen.

Der Bundesminister:

A handwritten signature consisting of two slanted strokes and the lowercase letters "hmu" written below them.

BEILAGE

ANFRAGE

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend Pflichtkrankenversicherung

In Ergänzung der Anfragebeantwortung 1115/J vom 8. Juni 1995 (zu AB 968) betreffend Pflichtkrankenversicherung von freiberuflich tätigen Ärzten

richten die unterfertigten Abgeordneten an Sie folgende

ANFRAGE:

1. Gibt es neben den Ärzten noch weitere Berufszweige, die nicht der Pflichtversicherung unterliegen?
Wenn ja, welche?
2. Gelten auch für diese Berufsgruppen die analogen Ausführungen betreffend Krankenversicherung in der Pension?